

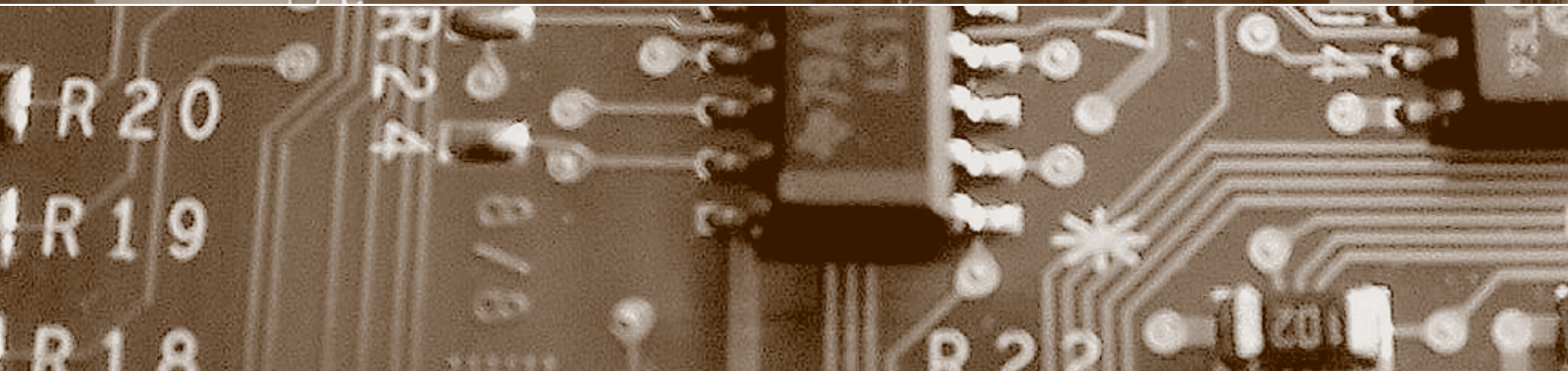
Schwerpunkt:

# Open Government Data

**fokus:** Open Government Data: Das Potenzial

**fokus:** Datenschutz-Pendenzen bei OGD

**report:** Sicherheit und Usability von CAPTCHAs



Herausgegeben von  
**Bruno Baeriswyl**  
**Beat Rudin**  
**Bernhard M. Hämmerli**  
**Rainer J. Schweizer**  
**Günter Karjoth**

## fokus

Schwerpunkt:

### Open Government Data

auftakt

#### Power für Open Government Data

von Kathy Riklin Seite 49

#### Daten, Daten, nichts als Daten?

von Peter Haber Seite 52

#### Open Government Data: Das Potenzial

von André Golliez Seite 54

#### Datenschutz-Pendenzen bei OGD

von Beat Rudin Seite 62

#### Open Government Data in Zürich

von Andreas Németh Seite 68

#### Open Government in Wien

von Johann Mittheisz Seite 74

Zahlreiche Regierungen versprechen sich von «Open Government Data» (OGD) mehr Transparenz und wirtschaftliches Wachstum. Sind diese Hoffnungen berechtigt? Und was muss die Schweiz unternehmen, um das Potenzial von Open Government Data zu nutzen?

**Open Government Data: Das Potenzial**

Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht Open Government Data, aber die Gefahr für die Persönlichkeitsrechte darf nicht unter den Tisch gewischt werden. Wie kann sichergestellt werden, dass verschiedene, u.U. von verschiedenen öffentlichen Organen zugänglich gemachte Daten nicht hinterher miteinander in Verbindung gebracht werden können, so dass die betroffenen Personen wieder identifiziert werden können?

**Datenschutz-Pendenzen bei OGD**

Mit dem schweizweit ersten Datenportal für Datenbestände der öffentlichen Verwaltung erschliesst die Stadt Zürich das wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzenpotenzial von Open Government Data.

**Open Government Data in Zürich**

Die Stadt Wien «sitzt» nicht auf ihren Daten, sondern stellt sie mit einfachen Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Um den Dienststellen die Priorisierung der zur Verfügung zu stellenden Daten zu erleichtern, wurde ein Prozess des internen Datenmonitorings aufgesetzt.

**Open Government in Wien**

## impresum

**digma:** Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: [www.digma.info](http://www.digma.info)

**Herausgeber:** Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

**Redaktion:** Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

**Zustelladresse:** Redaktion digma, per Adr. Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Postfach 205, CH-4010 Basel  
Tel. +41 (0)61 201 16 42, Fax +41 (0)61 201 16 41, [redaktion@digma.info](mailto:redaktion@digma.info)

**Erscheinungsplan:** jeweils im März, Juni, September und Dezember

**Abonnementspreise:** Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 131.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

**Anzeigenmarketing:** Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich  
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, [www.publimag.ch](http://www.publimag.ch), [service.zh@publimag.ch](mailto:service.zh@publimag.ch)

**Herstellung:** Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

**Verlag und Abonnementsverwaltung:** Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich  
Tel. +41 (0)44 200 29 19, Fax +41 (0)44 200 29 08, [www.schulthess.com](http://www.schulthess.com), [zs.verlag@schulthess.com](mailto:zs.verlag@schulthess.com)



### Europaratskonvention 108: Frischzellenkur

Die Revision der aus dem Jahr 1981 stammenden Europaratskonvention bietet die Chance, ein international anerkanntes Datenschutzniveau zu schaffen, welches dem heutigen Stand der Diskussion entspricht und auch mit den Anpassungen des EU-Datenschutzrechts konform ist.

Rechtsentwicklung

### Europaratskonvention 108: Frischzellenkur

von Sandra Husi-Stämpfli Seite 78

Forschung

### Fingerprints in der Tatortforensik

von Jana Dittmann/Claus Vielhauer/ Michael Ulrich/Matthias Pocs Seite 80

Forschung

### Sicherheit und Usability von CAPTCHAs

von Stefan Penninger/ Hannes Federrath Seite 84

### Fingerprints in der Tatortforensik

Die Erforschung der zerstörungsfreien Erfassung von latenten Fingerprints birgt verschiedene Herausforderungen, aber auch Chancen in sich. Eine davon ist die Detektion und Lokalisierung von Spuren. Diese kann durch niedrig aufgelöste Grob-scans erfolgen.

### Aus den Datenschutzbehörden

Wer ist neu zur Datenschutzbeauftragten gewählt worden? Welche Themen haben Datenschutzbehörden im letzten Quartal bearbeitet? Die Unterrubrik berichtet über Personelles und Aktuelles aus der Datenschutzszene.



privatim

### Aus den Datenschutzbehörden

von Sandra Husi-Stämpfli Seite 88

ISSS

### Erfolg und neue Perspektiven

von Ursula Widmer Seite 90

agenda

Seite 91

### Erfolg und neue Perspektiven

Die Information Security Society Switzerland will unter ihrer neuen Präsidentin ihre Aktivitäten vermehrt auch auf die Romandie ausrichten, vermehrt auch weibliche Mitglieder ansprechen und eine verstärkte Beteiligung von Angehörigen des Hochschulbereichs anstreben. Ausserdem soll die ISSS verstärkt als relevanter Ansprechpartner zu ICT-Security wahrgenommen werden.

schlussstakt

### Wenn die «unsichtbare Hand» mitbietet ...

von Beat Rudin Seite 92

cartoon

von Reto Fontana



privatim

## Aus den Daten- schutzbehörden



*Sandra Husi-Stämpfli, Dr. iur., Juristische Mitarbeiterin beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, Basel sandra.husi@dsb.bs.ch*

Nachdem das erste Quartal dieses Jahres von Neuigkeiten aus der EU geprägt war, sollen in dieser Ausgabe die Kantone im Vordergrund stehen:

### **Kanton Genf**

Ende Dezember 2012 hat das Genfer Parlament das Budget der Datenschutzbeauftragten um die Posten der beiden Mitarbeiter(innen) gestrichen.

Diese Budgetmassnahme widerspricht dem Genfer Informations- und Datenschutzgesetz<sup>1</sup>, welches festhält, dass das Amt des oder der Datenschutzbeauftragten (préposé(e) cantonale à la protection des données et à la transparence [PPDT]), welches derzeit von Frau Isabelle Dubois und, als deren Stellvertretung, Frau Anne Catherine Salberg, wahrgenommen wird, zusätzlich von einem Sekretariat und dem erforderlichen Personal unterstützt werden muss<sup>2</sup>. Diese Aufgabe wird derzeit von Olivier Tscherrig (wissenschaftlicher Mitarbeiter) und Marc Racordon (administrativer Mitarbeiter) übernommen.

Die PPDT hat daher einen Antrag auf einen Zusatzkredit über CHF 300 000, welche die Lohnkosten der beiden Mitarbeiter abdecken würden, gestellt und mit Unterstützung von privatim dokumentiert,

dass die Streichung der beiden Stellen verheerende Auswirkungen für das europarechtliche Erfordernis einer effektiven und einsatzfähigen Kontrollinstanz haben würde: Während Genf mit den bisherigen vier Stellen im Vergleich mit den lateinischen Kantonen, den beiden Basel sowie mit dem Kanton Zürich im Durchschnitt (Stellenprozentage pro 100 000 Einwohner) liegt, würde eine Streichung dazu führen, dass sich die Genfer Behörde plötzlich am unteren Ende der Skala, quasi auf den Abstiegsrängen, befinden würde.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war der Entscheid über den beantragten Zusatzkredit noch nicht publik.

### **Kanton Zug**

■ Bezüglich der Veröffentlichung von Grundbuchdaten im Internet hat sich aufgrund der neuen Grundbuchverordnung/GBV vom 23. September 2011<sup>3</sup> des Bundes folgende wichtige Änderung ergeben: Gemäss Art. 27 Abs. 1 GBV können die Kantone (müssen aber nicht) die nach Art. 26 Abs. 1 lit. a GBV ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs im Internet öffentlich zugänglich machen. Dies betrifft die folgenden Angaben: Bezeichnung des Grundstücks, Grundstücksbeschreibung, Eigen-

tumsform, Erwerbsdatum und insbesondere Name und Identifikation des Eigentümers. Im Rahmen der Schaffung des Zuger Geoinformationsgesetzes war die Veröffentlichung der Namen der Grundeigentümer im Internet strittig. Der Zuger Kantonsrat hat am 29. März 2012 beschlossen, dass diese Angaben grundsätzlich im Internet veröffentlicht werden, die betroffenen Personen jedoch voraussetzungslos die Sperrung ihrer Daten im Internet verlangen können (§ 149a [neu] EG ZGB/ZG). Diese Änderung wird voraussichtlich im Herbst 2012 in Kraft treten.

■ Der Zuger Gesetzgeber hat zudem die Problematik der präventiven polizeilichen Überwachung (inkl. Chat-Rooms) mit einer eiligen Revision des Polizeigesetzes gelöst. Seit dem 1. Januar 2012 hält nun § 10a PolG/ZG<sup>4</sup> fest, dass der Polizeikommandant zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten (...) insbesondere auch in öffentlichen elektronischen Datennetzen (Internet), eine verdeckte Vorermittlung anordnen (kann), wenn (a) aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Straftat voraussichtlich begangen werden soll und (b) die besondere Schwere der in Betracht fallenden Straftat die verdeckte Vorermittlung recht-



fertigt und (c) andere Massnahmen aussichtslos wären. Mit der verdeckten Vorermittlung können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps oder weitere Personen betraut werden. Diese Personen können mit einer sog. Legende ausgestattet werden, d.h. mit einer Identität, die von ihrer wahren Identität abweicht. Der Einsatz von verdeckt Vorermittelnden bedarf ebenso wie die Weiterverfolgung von Zufallsfunden der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Der Zuger Datenschutzbeauftragte wies insbesondere darauf hin, dass die verdeckte polizeiliche Vorermittlung nicht in einer einzigen Bestimmung im Polizeigesetz, sondern vielmehr in einem eigenständigen Gesetz sorgfältig geregelt werden sollte und dass dabei mindestens die Rechte und Pflichten der Ermittlenden, das Mass der zulässigen Einwirkung, die Beendigung der Einsätze und die Verwendung von Vorzeigegeld zu regeln seien. Zudem seien Personen, gegen die zu Unrecht verdeckt ermittelt wurde, über die Vorgänge zu informieren. Der DSB machte ferner darauf aufmerksam, dass verdeckte Ermittlungen aus rechtsstaatlichen Gründen einem Controlling zu unterwerfen seien, wobei zumindest über polizeilichen Aufwand,

Erfolg, Anzahl erteilter und verweigerter Gesuche durch das Zwangsmassnahmengericht und über die Dauer der verdeckten Ermittlungsverfahren zu berichten wäre. Auch ein politisches Controlling müsste ausdrücklich vorgesehen werden, beispielsweise durch die Justizprüfungskommission des Kantonsrats. Der Kantonsrat setzte sich mit den Hinweisen des DSB auseinander, beschloss schliesslich aber die Vorlage des Regierungsrates unverändert. Der Kantonsrat erwartet aber ausdrücklich, dass die verdeckte polizeiliche Vorermittlung «eng» zu führen sei und zudem, dass die Polizei im Rechenschaftsbericht adäquat informiere. Ob die getroffene Lösung verfassungskonform ist, wird sich spätestens zeigen, wenn das Bundesgericht zu prüfen hat, ob Beweise, die im Rahmen einer verdeckten polizeilichen Vorermittlung erhoben wurden, verwertbar sind.

#### **Kanton Zürich**

■ In vielen Gemeinden hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich gleiche Mängel im Bereich der Informationssicherheit festgestellt. Dies hat ihn veranlasst, diverse Hilfestellungen für die Gemeinden zu erstellen. Dabei handelt es sich um Anleitungen, Vorlagen, Beispiele und

Checklisten, die die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Informationssicherheit erleichtern. Sie sind abrufbar unter [www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch) (Thema: Organisation & Technik, Rubrik: Informationssicherheit).

■ Da der Datenschutzbeauftragte in seinem Tätigkeitsbericht über die Wirkung des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG)<sup>5</sup> zu berichten hat (§ 39 IDG/ZH) und um diese Berichterstattung zu systematisieren, hat er zusammen mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ein Projekt initiiert mit dem Ziel, eine verlässliche und aussagekräftige Evaluation des IDG zu ermöglichen. Hierfür wird ein Konzept erstellt für eine regelmässige Evaluation des IDG. Dabei sollen die Wirkungen des Gesetzes bezogen auf die im § 1 IDG/ZH beschriebenen Zwecke erfasst werden. Dazu gehören die Bereiche des Datenschutzes und des Informationszuganges. Gegenstand der Evaluation sind dabei die beabsichtigten, aber unter Umständen auch unbeabsichtigten Wirkungen. Eine kontinuierliche Darstellung der Wirkung im Rahmen der Berichterstattung muss über die Jahre vergleichbar bleiben, weshalb die Indikatoren so auszuwählen sind, dass sie regelmässig erfasst werden können. Die Umsetzung des Konzepts ist mit der nächsten Berichterstattung geplant. ■

#### **Fussnoten**

- <sup>1</sup> Loi du 5 octobre 2001 sur l'information du public, l'accès aux documents et la protection des données personnelles (LIPAD) A 2 08, datenschutzrelevante Bestimmungen in Kraft seit 1. Januar 2010.
- <sup>2</sup> Art. 54 Abs. 3 LIAPD.
- <sup>3</sup> GBV, SR 211.432.1, in Kraft seit 1. Januar 2012.
- <sup>4</sup> Polizeigesetz des Kantons Zug vom 30. November 2006, BGS 512.1.
- <sup>5</sup> Gesetz vom 12. Februar 2007 über die Information und den Datenschutz, SG 170.40.

## Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)  
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 131.00** (inkl. Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: [zs.verlag@schulthess.com](mailto:zs.verlag@schulthess.com)

Homepage: [www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)

Schulthess 